

# **SATZUNG**

## **der**

### **Wahlvereinigung -**

#### **„Rochlitz gemeinsam gestalten e.V.“**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen wird die Wählervereinigung „Rochlitz gemeinsam gestalten“ aktiv an der politischen Willensbildung, insbesondere in der Stadt Rochlitz sowie der Verwaltungsgemeinschaft Rochlitz (derzeit die Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz) mitwirken.

Sie versteht sich als eigenständige und unabhängige Vereinigung von Frauen und Männern, die auch auf diesem Weg ihre demokratischen Rechte der Teilhabe und Mitwirkung aktiv gestalten wollen.

Getragen wird die Vereinigung von dem Ziel, Stadt und Region Rochlitz nachhaltig zu entwickeln, dabei also ökonomische, soziale und ökologische Aspekte gleichermaßen in den Blick zu nehmen. Das bedeutet Verantwortung für die Lebensbedingungen der gegenwärtigen Bevölkerung genauso wie die der kommenden Generationen. Stadt und Region sind reich an Potentialen, die es gemeinsam ideenreich, mit Optimismus und aus einer weltoffenen Grundhaltung heraus zu entwickeln gilt. Grundlage dafür ist eine starke Zivilgesellschaft, mit der Stadtrat, Gemeinderäte und öffentliche Verwaltung eng zusammenarbeiten. Genauso ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit in der Region über Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinweg notwendig.

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Zweck und Aufgaben**

1. Die Wählervereinigung trägt den Namen „Rochlitz gemeinsam gestalten e.V.“, mit der Kurzbezeichnung im Sinne von §16 der Sächsischen Kommunalwahlordnung: "RGG" und ist am 24.01.2019 gegründet worden.

2. Der Sitz des "RGG" ist 09306 Rochlitz. Die Geschäftsstelle ist in 09306 Rochlitz, Bismarckstraße 3 und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Aufwandsentschädigung begünstigt werden.
4. Zweck des „RGG“ ist die Bildung einer unabhängigen, mitgliedschaftlich organisierten Wählergemeinschaft im Sinne des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes und damit die Durchsetzung eigener Kandidaten bei Wahlen der Stadt Rochlitz. Der Verein sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener Kommunalpolitik für Rochlitz und das Rochlitzer Land. Dazu wirkt er mit eigenen Vorschlägen, insbesondere auf Kommunalebene, an der politischen Willensbildung mit. Zur Verwirklichung dieser Zielstellung wird der Verein insbesondere bei Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten benennen und fördern, die Gewähr dafür bieten, dass sie in den betroffenen Vertretungsorganen - unabhängig von allen Parteiinteressen, auch seitens der "RGG" nicht an Weisungen gebunden und allein ihrem Gewissen verantwortlich, kritisch, konstruktiv und sachgerecht zum Wohle der Stadt und ihrer Bürger entscheiden. Darüber hinaus hat die RGG die Zielsetzung einer nachhaltigen Entwicklung der Stadt Rochlitz und der gesamten Region und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements bei der politischen Willensbildung.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.  
Fördermitglied können juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist dem geschäftsführenden Vorstand der „RGG“ schriftlich mitzuteilen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss

oder durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt wird zum Ende des Monats der Austrittserklärung wirksam.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen den Sinn und Zweck des Vereins verstößt. Gegen den Ausschlussbescheid des Vorstandes kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet eine Mitgliederversammlung. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gegenleistung oder Rückzahlung.
5. Die Mitgliedschaft im „RGG“ ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
6. Fördermitglieder und Sponsoren werden durch den Vorstand bestätigt.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Den Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen der „RGG“ zu. Sie können Anträge stellen, Anfragen einbringen, sowie Wünsche und Erinnerungen vortragen.
2. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Stimmrecht für die Aufstellung eines Wahlvorschlages haben im Sinne des § 6c Absatz 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes nur jene ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung für den Wahlvorschlag im Wahlgebiet der Stadt Rochlitz wahlberechtigt sind.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnung der „RGG“ anzuerkennen, die Beschlüsse des Vorstandes anzuerkennen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele der „RGG“ mitzuwirken.
5. Die festgelegten Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Organe**

1. Die Organe des "RGG" sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Vorstand,
  - c) die Revisionskommission.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
  - a) Dem / der Vorsitzenden
  - b) einem / einer Stellvertreter/in,
  - c) dem / der Schatzmeister,
  - d) ggf. bis zu zwei Beisitzer/innen
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihre Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, dann ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein anderes Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des „RGG“, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
7. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
8. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Sie kontrolliert:
  - Geschäfts- und Rechnungsführung
  - Einhaltung der Satzung
  - Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
9. Sie ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle Akten und Schriftstücke einzusehen, die die Finanzen des „RGG“ betreffen. Sie führt jährlich mindestens einmal eine schriftliche Revision durch, hat das Recht, bei schwerwiegenden Verstößen eine außerordentliche Vorstandsversammlung zu verlangen. Sie ist nicht befugt, entgegen gültigen gesetzlichen Bestimmungen Weisungen zu erteilen. Sie schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.
10. Vertragsabschlüsse des „RGG“ sind auf der Grundlage der dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen vorzunehmen. Die dafür geltenden Befugnisse obliegen dem Vorstand.

11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind auch im Umlaufverfahren, fernschriftlich, elektronisch oder fernmündlich möglich.
12. Der „RGG“ wird gem. §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.
13. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
2. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
3.
  - a) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss in Textform erfolgen. Sie hat in der Regel 14 Tage vorher aber mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
  - b) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen.
  - c) Die Zulassung und Behandlung von später eingegangenen Anträgen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können erfolgen, wenn zwei Drittel der satzungsgemäß Stimmberechtigten anwesend sind und zwei Drittel dieser Anwesenden die Auflösung beschließen.
6. Für die Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und einen Protokollführer.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der „RGG“ erfordert oder mindestens 30 Prozent der Mitglieder in Textform unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.

## **§ 6**

### **Finanzierung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Finanzierung erfolgt durch Beitragszahlung der einzelnen Mitglieder des „RGG“ und durch Fördermitglieder und Sponsoren.
5. Die Höhe des Betrages der Beitragszahlung wird jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgelegt.

## **§ 7**

### **Protokollierung**

Von jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer oder seinen Vertreter und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Ausschüsse**

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand eingesetzt werden.

## **§ 9**

### **Auflösung**

Im Falle der Auflösung der „RGG“ oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist der Vorstand verpflichtet:

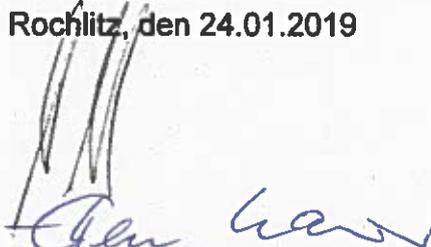
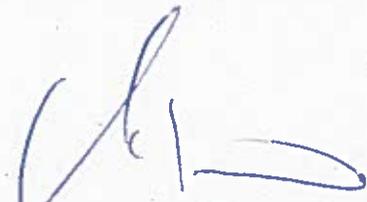
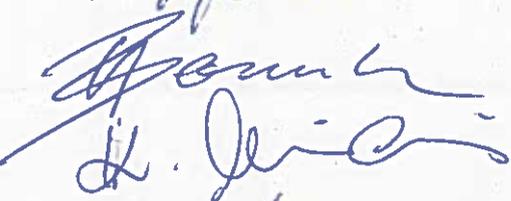
- a) Forderungen der „RGG“ gegenüber Dritten gelten zu machen,
- b) Verpflichtungen gegenüber Gläubigern der „RGG“ zu erfüllen,

- c) das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden,
- d) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

**§ 10  
Schlussbestimmung**

1. Der Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Rochlitz.
2. Rechtsansprüche, sowie Haftpflichtleistungen an bzw. durch den „RGG“ bestehen auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.
3. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
4. Durch die Unterschriftsleistung bei der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung an.
5. Die Tätigkeit in „RGG“ erfolgt ehrenamtlich. Kosten können entsprechend der Geschäftsordnung erstattet werden.
6. Die Satzung tritt am 24.01.2019 in Kraft.

Rochlitz, den 24.01.2019

		
Alan Kraw	P. H.	P. Lorenz
Jussi Ewanam	F. G. M.	P. J. K.
Sara Pietke		
Katja Krenz	H. J. K.	
Steffi Jendryk	H. Selman	
Andreas Kahl		
Christin Jünke		
Wolfgang Peters	O. F. K.	